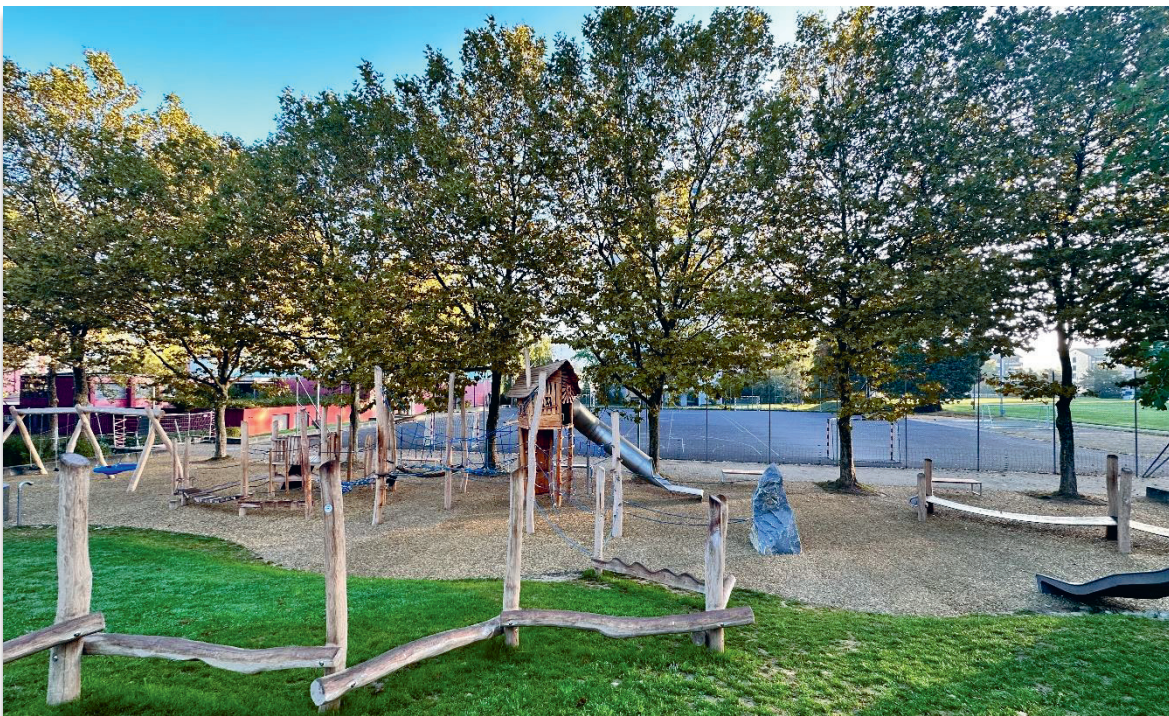




# Einladung zur Einwohner- Gemeindeversammlung



**Montag, 20. November 2023,  
19.00 Uhr,  
Aula Neuenhof**

- Einladung und Traktandenliste
- Berichte und Anträge zu den Traktanden
- Budget 2024

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat freut sich, die Neuenhofer Stimmberechtigten für die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2023 in die Aula einladen zu dürfen.

<b>Traktandenliste</b>	<b>Seite</b>
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023	4
2. Strassenreglement	5
3. Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen	9
4. Personalreglement, Anpassung	12
5. Bauverwaltung, Stellenantrag	15
6. Voranschlag 2024 inkl. Steuerfuss und Stellenplan	17
7. Verschiedenes	28

Nach der Einwohnergemeindeversammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert.

Neuenhof, 9. Oktober 2023

**GEMEINDERAT NEUENHOF**

## **Organisatorisches (ordentliche Hinweise zur Gemeindeversammlung)**

- Die Akten können ab sofort während der Bürostunden bei der Gemeindekanzlei im Gemeindehaus eingesehen werden.
- Falls detaillierte Auskünfte zu den Traktanden gewünscht werden, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Gemeindekanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung jeweils bis am Vortag der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@neuenhof.ch) oder spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich abzugeben. So können formelle Fehler in den Anträgen ausgeschlossen und allfällige Missverständnisse ausgeräumt werden. Sie tragen damit zudem zu einem geordneten und sauberen Abstimmungsprozedere bei.
- Bei Wortmeldungen an der Gemeindeversammlung ist das Mikrofon zu benutzen und zu Beginn der Wortmeldung sind Vorname und Name zu nennen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung.

## **Auszug aus dem Gemeindegesetz**

### **§ 22**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

### **§ 23**

#### **Rechtzeitiges Aufgebot / Beschlussfassung**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen.

Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.

## **§ 27**

### **Anträge, Abstimmungen**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung ist kein Ergebnis zustande gekommen; der Antrag gilt als abgelehnt.

## **§ 28**

### **Vorschlagsrecht**

Jede/r Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

## **§ 29**

### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. (Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.)

## **§ 30**

### **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **§ 26**

### **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. (Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Neuenhof. Dies ist die Limmatwelle).

## **§ 31 GG**

### **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. (Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei Neuenhof bezogen werden.)

### **Weiterführende Informationen**

zu den politischen Rechten und zur Organisation der Gemeinde sind in folgenden Rechtserlassen nachzulesen:

- Gemeindegesetz des Kantons Aargau
- Gesetz über die politischen Rechte mit zugehöriger Verordnung
- Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenhof

## **1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist bei der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch auf der Webseite der Gemeinde ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung obliegt gemäss § 8 lit. d) der Gemeindeordnung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Neuenhof.

Dem Prüfungsbericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Neuenhof, welcher während der Aktenauflage aufliegt, kann entnommen werden, dass das Protokoll korrekt und vollständig abgefasst ist und der Inhalt mit dem Verlauf der Versammlung übereinstimmt. Die Kommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen.

### **Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 sei zu genehmigen.

## 2. Strassenreglement

### Das Wichtigste in Kürze

Das bestehende Reglement über den Bau und die Kostentragung von Verkehrsanlagen im Baugebiet vom 21. März 1974 (Strassenreglement) ist seit langem nicht mehr gesetzeskonform und wurde seit unbestimmter Zeit nicht mehr angewendet.

Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben (§ 34 BauG). Die Finanzierung/Beitragspflicht von Strassen ist daher auf Gemeindeebene zu regeln.

Die Widmung von Strassen und die Übernahme von Privatstrassen sowie die bewilligungspflichtige Benützung von öffentlichen Strassen sollen ebenfalls mit dem vorliegenden Reglement geregelt werden.

### **Information Bevölkerung und Mitwirkung**

Nach einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Strassenreglement ging diesbezüglich nur eine einzelne schriftliche Mitteilung ein. Der entsprechende Anpassungswunsch wurde rechtlich geprüft. Dabei ist festgestellt worden, dass die gewünschte Anpassung nicht mit dem übergeordneten Recht kompatibel wäre. Das neue Reglement wird demgemäss wie vorgesehen ohne Änderungen aus der öffentlichen Anhörung dem Souverän zur Entscheidung unterbreitet.

### **Wesentliche Bestandteile des Reglements**

Das Strassenreglement kann bei der Gemeindekanzlei oder auf [www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch) eingesehen werden. Nachstehend werden die wesentlichen Bestandteile des Reglements beschrieben.

#### A. Allgemeines

Dem Reglement unterstehen im Grundsatz alle öffentlichen Strassen (inkl. Fuss- und Radwege) sowie Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch.

Das Strassenreglement regelt:

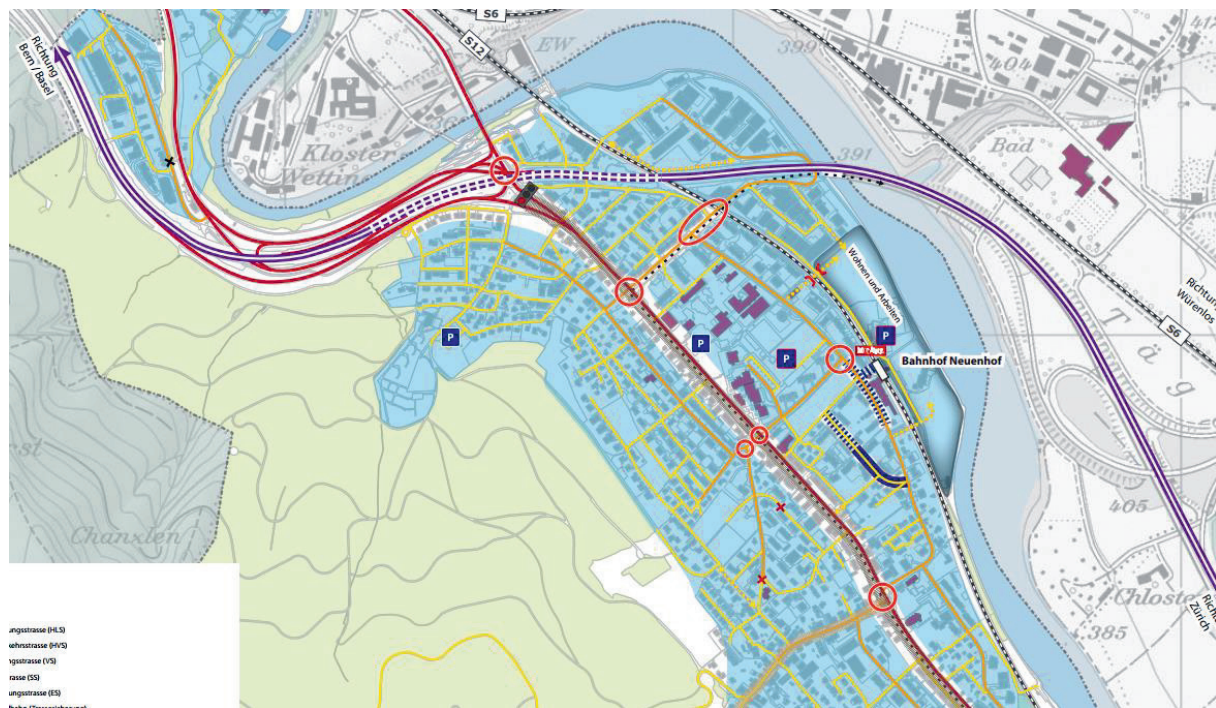
- die Strasseneinteilung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- die bewilligungspflichtige Benützung;
- die Finanzierung

## B. Strasseneinteilung

Die Einteilung erfolgt für die Definition der Grundeigentümerbeiträge bei der Erstellung oder Änderung einer Strasse nach Grob- und Feinerschliessung.

Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Strassen. Sie fasst in der Regel mehrere Feinerschliessungsstrassen zusammen und verbindet sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung.

Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen. Sie verbindet die einzelnen Grundstückanschlüsse mit der Groberschliessung. Erschliessungsstrassen dienen in der Regel der Feinerschliessung.



## C. Bau und Unterhalt

- Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse.
- Als Änderung einer Strasse gelten:
  - Die wesentliche Verbesserung einer bestehenden Strasse, wie Verbreiterung; Erstellung eines Trottoirs.
  - Die Verlegung einer Strasse, Erstellung Entwässerung, erstmalige Erstellung eines Hartbelags.
  - Die wesentliche Qualitätssteigerung, insbesondere Massnahmen zur Verkehrsbefreiung oder -beruhigung sowie in diesem Zusammenhang stehende gestalterische Massnahmen.
- Nicht als Änderung einer Strasse gelten Massnahmen und Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) und der bauliche Unterhalt.

- Der Bau richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Normen und Richtlinien.
- Bei Bauarbeiten an Privatstrassen, welche zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde übernommen werden, übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.
- Die Unterhaltungspflicht liegt beim Strasseneigentümer. Die Gemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.
- Die Gemeinde kann den Unterhalt von Privatstrassen gegen Entschädigung übernehmen.

#### D. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

##### Widmung

- Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

##### Endwidmung

- Die Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

##### Übernahme von Privatstrassen

- Bestehende oder geplante Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

#### E. Bewilligungspflichtige Benützung

- Für die Benutzung öffentlicher Strassen für den gesteigerten Gemeingebrauch ist eine Bewilligung erforderlich.
- Es besteht eine Koordinationspflicht bei unterschiedlichen Nutzungen.
- Legen Werke bei Baumassnahmen Leitungen ein, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Fundation und Belag) zu beteiligen.
- Es gilt generell eine Aufbruchssperre von 5 Jahren nach Belagseinbau.

#### F. Finanzierung

#### G. Beitragserhebung

- Von den Grundeigentümern werden Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen erhoben. Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.
- Sammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung. Die Kostentragung für Private für die Neuerstellung und Änderung von Strassen beträgt höchstens 70 %.



- Erschliessungsstrassen dienen in der Regel der Feinerschliessung. Die Kostentragung für Private für die Neuerstellung und Änderung von Strassen ist in der Regel vollumfänglich zu tragen.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen (z.B., wenn die Kosten einer Änderung nicht massgeblich höher sind als die einer notwendigen Sanierung oder Erneuerung).

Abschliessend ist festzustellen, dass die Finanzierung von Strassen aber auch des Unterhalts eine gesetzliche Vorgabe mit wenig Spielraum darstellt. Das Baugesetz des Kantons Aargau führt dazu unter § 34 aus:

*Abs 1: Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.*

*Abs. 2: Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.*

*Abs. 5: Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.*

## **Details zum Strassenreglement**

Das Strassenreglement ist auf der Gemeindefebsite [www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch) im Bereich Politik / Einwohnergemeindeversammlungen / Traktandenberichte einsehbar. Bei Bedarf kann es zudem bei der Gemeindekanzlei, Tel. 056 416 21 70, in gedruckter Form angefordert und bezogen werden.

## **Fazit**

Das vorliegende Strassenreglement definiert auf Gemeindeebene die erforderlichen Richtlinien und regelt diese innerhalb des übergeordneten Rechts. Mit der Genehmigung des Reglements wird eine derzeit bestehende Rechtslücke geschlossen.

## **Antrag**

Das Strassenreglement sei zu genehmigen.

### **3. Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen**

#### **Ausgangslage und das Wichtigste in Kürze**

Bisher war das Anstellungsverhältnis des Gemeindeammanns, die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und die Abfindung des Gemeindeammanns bei einer Nichtwiederwahl im Personalreglement verankert. Weitere Bestimmungen, insbesondere zum Sitzungsgeld von Kommissionen waren in der Personalverordnung geregelt.

Im Sommer 2021 ist der Antrag gestellt worden, das Personalreglement anzupassen. Konkret sei bei einer Nichtwiederwahl des Gemeindeammanns die Abgangsentschädigung nach Amtsjahren und nicht nach Amtsperioden zu berechnen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Bestimmungen für Behörden und Kommissionen am besten in einem separaten Reglement definiert und damit aus dem Personalreglement – aber auch aus der Personalverordnung – herausgelöst werden.

Das vorliegende Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen setzt dies um. Dabei sind bewährte Bestimmungen übernommen worden. Neu wird die Abgangsentschädigung des Gemeindeammanns bei Nichtwiederwahl nach Amtsjahren in der Funktion und nicht mehr nach Amtsperioden berechnet.

Das Reglement beinhaltet zudem die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und legt die Sitzungsgelder für Kommissionen zeitgemäss neu fest.

#### **Organisatorisches, Vorgehen**

Zur weiteren Aufarbeitung hat der Gemeinderat den Antrag zur Anpassung der Regelung der Folgen einer Nichtwiederwahl des Gemeindeammanns geprüft. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass folgende Schritte erforderlich sind:

1. Erstellung eines Entschädigungsreglements für Behörden und Kommissionen zur Entflechtung von Gemeindeammannamt sowie Kommissionen einerseits und Gemeindepersonal andererseits
2. Anpassung Personalreglement (ohne Inhalte betreffend Gemeindeammannamt; Kommissionen und Delegierte)
3. Neufassung Personalverordnung unter Berücksichtigung der vorstehenden neuen Reglemente

Diese drei Rechtserlasse sind neu erstellt oder angepasst worden. Über das Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen und über die Anpassung des Personalreglementes hat die Einwohnergemeindeversammlung zu befinden. Die Personalverordnung mit untergeordneten Themen und Ausführungsbestimmungen ist vom Gemeinderat zu verabschieden.

## **Massgebliche Neuerung des Entschädigungsreglements**

### Entschädigung Gemeinderat und Spesenpauschale

In den neuen Entschädigungen des Gemeinderates ist aufgrund der hohen Jahresteu-  
erung ein genereller Teuerungsausgleich inkl. Rundung eingerechnet. Die Entschädi-  
gungen lauten:

Gemeindeammann (Besoldung für 80 %)	CHF 156'000
Vizeammann (Nebenamt)	CHF 29'250
Weitere Mitglieder des Gemeinderates (Nebenämter)	CHF 25'250

### Risikoabsicherung des Gemeindeammanns

Die Neuregelung beinhaltet die Anpassung der Risikoabsicherung des Gemeindeam-  
manns bei unverschuldeter Nichtwiederwahl unter Berücksichtigung der gemachten Er-  
fahrungen und in Anlehnung an den Vorschlag eines Stimmberechtigten. Neu erfolgt  
die Berechnung nach Amtsjahren und nicht mehr nach Amtsperioden. Allerdings ist da-  
bei der Wortlaut verschärft worden, indem die Zumutbarkeit für ein Verbleiben im Amt  
nicht mehr berücksichtigt wird. Die Entschädigungsansätze sind von der bisherigen Re-  
gelung übernommen worden.

Im Weiteren gilt es dazu festzustellen, dass eine Risikoabsicherung des Gemeindeam-  
manns bei vollamtlicher Tätigkeit nach wie vor notwendig ist und in Gemeinden des  
Kantons Aargau mit hauptamtlichem Gemeindeammann üblich ist. Dabei ist auch zu  
beachten, dass ein Gemeindeammann mit seiner Wahl aus seinem bisherigen Beruf  
ausscheidet und je länger eine solche Absenz dauert, desto schwieriger eine Rückkehr  
aufgrund des technologischen Wandels ist.

### Einführung eines Lohnbandes für den Gemeindeammann

Die Besoldung des Gemeindeammanns soll neu dem Lebensalter der gewählten Per-  
son Rechnung tragen. Die Endbesoldungshöhe wird ab dem Lebensalter von 50 Jahren  
erreicht. Ab diesem Zeitpunkt entspricht die Besoldung den bisherigen Ansätzen; davor  
liegt sie bis zum Alter von 30 Jahren um rund 12 % tiefer und steigt danach an.

### Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder und Taggeldentschädigungen für Kommissionen werden erhöht.

Die Ansätze betragen neu

bis 2 h	CHF 65 (bisher 60)
bis ½ Tag	CHF 130 (bisher 100)
ganzer Tag	CHF 260 (bisher 200)

## **Details zum Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen**

Das Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen ist auf der Gemeinde-  
website [www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch) im Bereich Politik / Einwohnergemeindeversammlungen /  
Traktandenberichte einsehbar. Bei Bedarf kann es zudem bei der Gemeindekanzlei,  
Tel. 056 416 21 70, in gedruckter Form angefordert und bezogen werden.

## **Fazit**

Das vorliegende Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen ist zeitgemäss erstellt und regelt das Erforderliche innerhalb des übergeordneten Rechts.

## **Antrag**

Das Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen sei zu genehmigen.

## 4. Personalreglement, Anpassung

### Ausgangslage und das Wichtigste in Kürze

Bisher war das Anstellungsverhältnis des Gemeindeammanns, die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und die Abfindung des Gemeindeammanns bei einer Nichtwiederwahl im Personalreglement verankert.

Mit der Herauslösung der Bestimmungen für den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates aus dem Personalreglement (siehe Traktandum 3) ist auch eine Anpassung des Personalreglements erforderlich geworden.

Die weiteren Anpassungen betreffen primär Änderungen aufgrund von Anpassungen des übergeordneten Rechts und Verbesserungen für die Personalgewinnung und den Personalerhalt. Dabei soll der demographischen Entwicklung Rechnung getragen werden, welche den bestehenden Fachkräftemangel noch verschärft. Weiter soll dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt werden, über die Bewilligung von Kleinarbeitspensen von bis zu 50 % pro Dienstbereich selbst entscheiden zu können. Weiterführende Stellenbewilligungen wären weiterhin der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Mit der Reglementsanpassung soll die Gemeinde wieder über ein zeitgemässes Personalrecht verfügen.

### **Massgebliche Neuerung des Personalreglements**

#### Auslagerung der Bestimmungen für Gemeindeammann und Gemeinderat

Die Bestimmungen für den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates sind aus dem Personalreglement herausgelöst und in einem separaten Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen bestimmt worden. Es wird auf Traktandum 3 verwiesen.

#### Löschung obsoleter Bestimmungen

Mit Anpassungen des übergeordneten Rechts sind verschiedene Bestimmungen im Personalreglement hinfällig geworden. Diese sind entfernt worden.

#### Kompetenz zur Bewilligung von neuen Kleinarbeitspensen

Gemäss § 20 Gemeindegesetz sind jährlich wiederkehrende Ausgaben der Einwohnergemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. Dazu gehören auch zusätzlich erforderliche Stellenpensen. Es ist jedoch möglich, diese Kompetenz für zusätzliche Pensen via Personalreglement dem Gemeinderat in beschränktem Umfang zu übertragen.

Damit der Gemeinderat künftig effizienter und rascher handeln kann und um auf Entwicklungen im Arbeitsanfall reagieren zu können, soll ihm die Kompetenz zur Bewilligung neuer Kleinpensen von bis 50 % pro Dienstbereich eingeräumt werden. Weiterführende Stellenbewilligungen wären weiterhin der Gemeindeversammlung zu

unterbreiten. Mit dieser Lösung soll eine zukunfts- und näher an der Privatwirtschaft orientierte, effiziente Führung des Gemeindebetriebes ermöglicht werden. Über entsprechende Bewilligungen wäre jährlich mit dem Stellenplan Rechenschaft abzulegen.

Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass kaum alle Dienstbereiche von Aufstockungen betroffen wären und die allfällige Beanspruchung über einen sehr langen Zeithorizont laufen würde. Je nach Konstellation wären ohnehin grössere Pensen erforderlich, was der Gemeindeversammlung zu unterbreiten wäre. Nach Auffassung des Gemeinderates macht es wenig Sinn, der Gemeindeversammlung Kleinpensenanträge von z.B. 20 % (also 1 Arbeitstag pro Woche) zu unterbreiten.

#### Verbesserung Treueprämien

Es zeigt sich, dass die Personalgewinnung und der Erhalt von guten Fachkräften aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren immer schwieriger geworden sind. Mit der demographischen Entwicklung wird sich dies in Zukunft noch wesentlich verstärken. Gestützt auf diese Überlegungen ist der Personalgewinnung und dem Personalerhalt eine noch grössere Bedeutung zuzumessen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass folglich die Treueprämien nach 10 Dienstjahren und danach zu verbessern sind. Mitarbeitende, welche über längere Zeit dem Betrieb erhalten bleiben, sind aufgrund der ausgewiesenen Erfahrung im Fachgebiet starke Leistungsträger. Der Erhalt dieses Know-hows ist äusserst wertvoll und wiegt die Kosten von Treueprämien bei weitem auf. Zudem entfallen beim Erhalt dieses Personals Wissensverlust und teure Rekrutierungsmassnahmen mit ungewissem Ausgang.

Die Anpassung sieht vor, dass nach 10 Dienstjahren neu eine Monatsbesoldung als Treueprämie ausgerichtet wird. Nach jeweils 5 weiteren Dienstjahren erfolgt wieder eine entsprechende Auszahlung.

#### Kostentragung Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU)

Bisher wurden die Kosten der NBU-Prämien hälftig zwischen der Gemeinde und den Arbeitnehmenden geteilt. Neu ist vorgesehen, dass die NBU-Prämien voll zu Lasten der Arbeitgeberin übernommen werden. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind bescheiden. Der Effekt für die Personalgewinnung und den Personalerhalt ist jedoch gross.

#### Kompetenz zur Anpassung der Besoldungsbänder

Die Besoldungsbänder datieren aus dem Jahre 2004. Sie sind teuerungsbereinigt schlechter als vor 20 Jahren. Zudem tragen sie der Real- und Nominallohnentwicklung in der Schweiz in dieser Laufzeit nicht Rechnung.

Der Gemeinderat beabsichtigt eine vertiefte Überprüfung. Dazu und zu einer allfälligen Anpassung wird ihm im Reglement neu die Kompetenz eingeräumt, wobei für die Gemeinde keine direkten Kostenfolgen entstehen.

### **Details zu Anpassungen Personalreglement**

Alle Anpassungen im Personalreglement sind auf der Gemeindeforum [www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch) im Bereich Politik / Einwohnergemeindeversammlungen / Traktandenberichte einsehbar. Bei Bedarf kann das Reglement mit den Anpassungen zudem bei der Gemeindekanzlei, Tel. 056 416 21 70, in gedruckter Form angefordert und bezogen werden.

## **Fazit**

Die Anpassungen am Personalreglement sind zukunftsgerichtet. Damit sollen insbesondere die Personalgewinnung und der Personalerhalt sichergestellt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass Reglemente dieser Art in der Regel eine Laufzeit von 15 – 20 Jahren haben.

## **Antrag**

Die Anpassungen des Personalreglements seien zu genehmigen.

## 5. Stellenantrag Abteilung Bau und Planung

### Das Wichtigste in Kürze

Der Dienstbereich Bau und Planung verfügt seit 1999, also seit 24 Jahren, über 400 Stellenprocente.

Seither ist die Gemeinde um 1'600 Einwohner gewachsen. Zudem sind zwischenzeitlich auch die rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in relevanter Weise angepasst worden. All dies hat zu einem massgeblichen Mehraufwand und zu einer starken Überlastung geführt.

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass mit dem bestehenden Personalbestand die Arbeiten nicht mehr zeitgerecht und verlässlich in guter Qualität erledigt werden können. Dem Gemeinderat ist es jedoch ein Anliegen, dass die anfallenden Aufgaben sowohl effizient, rasch und hochwertig erledigt werden. Die Einwohnerschaft soll darauf zählen können, dass Anträge, Hinweise etc. ohne längeren Verzug geprüft und professionell bearbeitet werden.

Damit die Dienststelle Bau und Planung in Neuenhof diese Ziele erreichen kann, ist ein Stellenbestand von 600 % erforderlich.

### **Ausgangslage**

Die Abteilung Bau und Planung besteht aus den Dienstbereichen Bau und Planung, technischem Dienst und Bauamt. Der Dienstbereich Bau und Planung verfügt seit 1999 über einen Stellenetat von 400 %. Seither ist die Gemeinde um 1'600 Einwohner und damit auch um entsprechenden Wohnraum gewachsen.

Zudem sind zwischenzeitlich auch die rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in relevanter Weise angepasst worden. Auf Stufe Bund sind dabei zum Beispiel die Bestimmungen zum Raumplanungsgesetz und zum erweiterten Umweltschutz zu erwähnen. Beim Kanton sind die Anpassungen von Baugesetz und Bauverordnung zu nennen. Auf Stufe Gemeinde ist schliesslich die neue Bau- und Nutzungsordnung mit anstehenden Gestaltungsplanverfahren und Innenverdichtungen – aber auch die Entwicklung des Gebietes Händli und die Weiterentwicklung der Webermühle sowie allgemeine Erschliessungsfragen zu beachten. Diese rechtlichen Anpassungen sowie die neuen Verdichtungsmöglichkeiten haben das Bearbeitungs- und Beurteilungsspektrum erheblich erweitert und zu einem relevanten Mehraufwand geführt.

Die personelle Unterbesetzung hat unter anderem ihren Teil dazu beigetragen, dass die Stelle der Abteilungsleitung über längere Zeit nicht durch eine Fachperson besetzt werden konnte, was wiederum zur Folge hatte, dass Führungs- und Sachaufgaben infolge massiver Überlastung nur minimal erledigt wurden und somit letztlich auch



wichtige Aufträge liegen geblieben sind. Dies hat zu entsprechend negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung geführt.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die bestehenden Rückstände professionell und effizient aufgearbeitet werden. Gleichzeitig ist der Dienstbereich so auszurichten und zu organisieren, dass neue Arbeiten zukünftig ohne Verzug und in entsprechender Qualität bearbeitet werden können. Dafür sind die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Personalbedarf ist bereits vom ad interim-Leiter, welcher gleichzeitig zudem einen anderen Fachbereich der Gemeinde führte und den Dienstbereich Bau und Planung organisatorisch betreute, aufgezeigt worden.

Mit der Wahl eines im öffentlich Recht sehr erfahrenen Leiters der Abteilung Bau und Planung ist ein erster Schritt zur Aufarbeitung und Neuorganisation erfolgt. Diese Fachperson hat gleichzeitig den bestehenden dringenden Handlungsbedarf zur Personalaufstockung bestätigt. Schliesslich hat auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden gezeigt, dass dort mehr Personal für die Erledigung der entsprechenden Aufgaben eingesetzt wird.

### **Antrag**

Für die Bewältigung der Aufgaben des Dienstbereiches Bau und Planung sei eine Stellenaufstockung von 200 Stellenprozenten (auf neu total 600 %) zu genehmigen.

## 6. Voranschlag 2024

### Erläuterungen zum Budget

Der Voranschlag 2024 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 185'000 aus. Das Vorjahresbudget 2023 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'280'000. Das markant verbesserte Ergebnis kommt aufgrund der nachhaltig höheren Steuererträge sowie weiterhin vergleichsweise tiefen Kosten in den Bereichen Gesundheit und Soziales zu Stande; dies obwohl teuerungsbedingt die Sachaufwendungen deutlich höher ausfallen und auch im Budgetjahr 2024 mit einer Anpassung der Löhne gerechnet wird.

### Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 weist bei einem unveränderten Steuerfuss von 112 % einen Ertragsüberschuss von CHF 185'000 (Budget 2023: Aufwandüberschuss CHF 1'280'000) aus. Die Gesamtübersicht präsentiert sich wie folgt:

<b>EINWOHNERGEMEINDE ohne Spezialfinanzierungen (Nur Einwohnergemeinde)</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
Personalaufwand	6'926'550	6'239'600	5'930'975.15
Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'067'400	3'970'600	4'353'173.95
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'165'700	2'172'000	2'305'618.90
Einladungen in Fonds und Spezialfinanz.	0	0	0.00
Transferaufwand	14'434'200	15'212'200	14'243'792.44
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>27'593'850</b>	<b>27'594'400</b>	<b>26'833'560.44</b>
Fiskalertrag	19'925'000	18'875'000	20'611'571.15
Regalien und Konzessionen	215'000	212'000	216'162.68
Entgelte	2'366'250	2'637'500	2'404'215.89
Verschiedene Erträge	0	0	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	18'000	20'000	17'943.10
Transferertrag	4'469'200	3'987'400	4'415'635.29
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>26'993'450</b>	<b>25'731'900</b>	<b>27'665'528.11</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 600'400</b>	<b>- 1'862'500</b>	<b>831'967.67</b>
Ergebnis aus Finanzierung	785'400	582'500	582'737.87
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>185'000</b>	<b>- 1'280'000</b>	<b>1'414'705.54</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>185'000</b>	<b>- 1'280'000</b>	<b>1'414'705.54</b>

## Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Wird der Abschluss der Einwohnergemeinde mit denjenigen der Spezialfinanzierungen zusammengeführt (konsolidiert), wird vom Gesamtergebnis gesprochen.

<b>EINWOHNERGEMEINDE inklusive Spezialfinanzierungen (Einwohnergemeinde und Eigenwirtschaftsbetriebe zusammengefasst)</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
Personalaufwand	7'058'250	6'382'800	6'056'142.25
Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'580'400	4'605'100	4'908'111.51
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'357'000	2'363'300	2'491'962.55
Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	0	0	0.00
Transferaufwand	15'680'300	16'263'900	15'290'056.24
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>29'675'950</b>	<b>29'615'100</b>	<b>28'746'272.55</b>
Fiskalertrag	19'925'000	18'875'000	20'611'571.15
Regalien und Konzessionen	215'000	212'000	216'162.68
Entgelte	4'096'550	4'276'800	4'151'980.83
Verschiedene Erträge	0	0	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	18'000	20'000	17'943.10
Transferertrag	4'502'200	4'020'400	4'448'640.79
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>28'756'750</b>	<b>27'404'200</b>	<b>29'446'298.55</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 919'200</b>	<b>- 2'210'900</b>	<b>700'026.00</b>
Ergebnis aus Finanzierung	814'400	611'100	612'330.87
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 104'800</b>	<b>- 1'599'800</b>	<b>1'312'356.87</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>- 104'800</b>	<b>- 1'599'800</b>	<b>1'312'356.87</b>

Der Zusammenzug nach sogenannten „Funktionen“ zeigt die Aufwendungen und Erträge in den einzelnen „Tätigkeitsbereichen“.

<b>Erfolgsrechnung Zusammenzug</b>	<b>Budget 2024</b>		<b>Budget 2023</b>		<b>Rechnung 2022</b>	
	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>Total Erfolgsrechnung</b>	<b>31'599'550</b>	<b>31'599'550</b>	<b>31'414'300</b>	<b>31'414'300</b>	<b>31'951'703</b>	<b>31'951'703</b>
Allgemeine Verwaltung	4'169'400	716'100	4'032'900	702'200	3'811'976	731'555
Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	2'734'300	1'137'450	2'626'700	1'122'500	2'473'570	1'145'171
Bildung	10'683'300	265'200	10'130'700	279'200	10'206'211	274'576
Kultur, Sport, Freizeit	1'187'700	35'700	1'121'000	30'700	1'091'087	17'415
Gesundheit	2'231'100		2'289'100		2'198'728	2'120
Soziale Sicherheit	5'196'950	750'000	5'815'400	1'037'000	5'248'012	696'213
Verkehr	956'000	202'200	1'131'600	239'200	966'175	247'787
Umweltschutz und Raumordnung	2'540'300	2'101'900	2'478'300	2'046'500	2'288'936.56	1'938'333
Volkswirtschaft	13'300	215'000	8'300	212'000	4'881.35	216'162
Finanzen und Steuern	1'887'200	26'176'000	1'780'300	25'745'000	3'662'123.94	26'682'366

Hinweise und Detailangaben zu den einzelnen Funktionen:

## ALLGEMEINE HINWEISE

- Vergleichswerte bei den einwohnerbezogenen Werten
- gleichbleibende Einwohnerzahl als Budgetgrundlage
- Erhöhung der Lohnsumme um 3 %
- Übersicht Stellenplan
- Provisorische Pensenerhöhungen
- Teuerungsbedingte Mehrkosten im Sachaufwand

Sämtliche nachfolgend aufgeführten „Angaben pro Einwohner“ beruhen auf einer Einwohnerzahl von 8'900. In Klammern sind jeweils die Vorjahreswerte aufgeführt (Budget 2023), welche mit einer gleichbleibenden Einwohnerzahl von 8'900 errechnet wurden.

Es wird mit einer Erhöhung von 3 % der Lohnsumme budgetiert. Dabei wird von einer generellen teuerungsbedingten Erhöhung der Lohnsumme um 2 % ausgegangen. 1% der Lohnsumme soll für individuelle und/oder strukturelle Lohnanpassungen verwendet werden. Der Gemeinderat wird aufgrund des effektiven Teuerungsstandes sowie der allgemeinen Lohnentwicklung über die definitive Erhöhung der Lohnsumme befinden und auch über die Aufteilung in generelle und individuelle/strukturelle Lohnanteile entscheiden.

Der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 bewilligte Stellenplan sowie die Erhöhung im Bereich Schulverwaltung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 dient als Basis. Ebenfalls enthalten sind die unter Traktandum 5 beantragten Pensenerhöhungen im Bereich Bau & Planung.

Abteilung	Bewilligtes Pensum	Budget 2024
Dienste (Kanzlei, Soziale Dienste, etc.)	1'645 %	1'685 %
Finanzen (Finanzen, Betreibungsamt)	765 %	765 %
Finanzen zusätzlich: Steueramt	410 %	410 %
Bau (Bau und Planung, Bauamt, Hausdienst)	1'800 %	2'000 %
Schulverwaltung	350 %	260 %
Feuerwehr	50 %	50 %

In diesen Pensenangaben sind die Anstellungen nach Obligationenrecht mittels externen Aufträgen und Leistungen im Stundenaufwand nicht enthalten.

Im Budget 2024 sind übergangsweise resp. provisorische Pensenerhöhungen im Bereich Dienste von 40 Stellenprozenten enthalten.

Teuerungsbedingt ergeben sich im Budget 2024 Mehrkosten im Sachaufwand. Insbesondere in den Bereichen Energie sowie Unterhalts- und Betriebskosten.

Ebenfalls wird per 1. Januar 2024 die Mehrwertsteuer von 7.7% auf 8.1% erhöht, was in den meisten Bereichen zu strukturell höheren Kosten führt. Ausnahmen bilden die Abwasserbeseitigung sowie das Abfallwesen, welche mehrwertsteuerpflichtig sind; in diesen Bereichen ist eine Rückforderung der Mehrwertsteuer möglich.

## 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

- Budget rechnet mit Besetzung sämtlicher Stellen
- Kosten für postalische Zustellungen sinken
- Steueramt wird nicht mehr durch Stadt Baden geführt

Die budgetierte Lohnsumme enthält die Besetzung sämtlicher Stellen in den Abteilungen. Insbesondere ist im Budget die Besetzung der Abteilungsleitung Bau & Planung mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten (zurzeit 50 %-Besetzung) vorgesehen.

Die Kosten für Porti und sonstige Versandspesen reduzieren sich laufend, da der Anteil an elektronischen Zustellungen stetig steigt.

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2022 beschlossen, den Vertrag mit der Stadt Baden zur Führung des Steueramtes Neuenhof per 31. Dezember 2023 zu kündigen. Sämtliche Mitarbeitenden des Steueramtes Neuenhof werden per 1. Januar 2024 in ein Angestelltenverhältnis mit der Einwohnergemeinde Neuenhof wechseln. Dafür entfällt eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Stadt Baden.

## 1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

- Regionalpolizei:  
CHF 78.65 (70.00)/Einw.
- Militärwesen:  
CHF 1.51 (2.70)/Einw.
- Zivilschutz:  
CHF 16.12 (15.35)/Einw.
- Feuerwehr:  
CHF 59.57 (57.00)/Einw.

Per 1. Januar 2024 tritt der neue Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal in Kraft. Dies führt zu anteilmässigen Mehrkosten für Neuenhof.

Die Aufwendungen und Erträge von Feuerwehr und des Zivilschutzes verändern sich nur geringfügig, da die Aufgabenkataloge keine wesentlichen Anpassungen erfahren. Zudem sind die Kosten stark abhängig von der entsprechenden Zahl der Ereignisse bzw. den abgehaltenen Übungen. Bei den Ausgaben für das Militärwesen (Schiesswesen) entfallen die periodischen Kosten für den Unterhalt des Kugelfanges.

Die Kosten des Betriebsamtes können durch die Wiedereinführung eines Weibeldienstes per Mitte 2023 markant reduziert werden.

## 2 BILDUNG

- CHF 3.94 Mio. Kostenanteile Lehrerlöhne
- Durchschnittliche Kosten im pädagogischen Bereich
- Aufwendungen für Schulprojekte und Kulturanimation

Das Budget 2024 der Schule Neuenhof rechnet mit durchschnittlichen Kosten im pädagogischen Bereich. Es darf festgestellt werden, dass die Kosten für Lehrmittel seit Jahren eher sinken, da vermehrt elektronische Lehrmittel eingesetzt werden.

Im Budget 2024 sind nebst den ordentlichen Positionen für Schulreisen, Lager und Schulprojekte auch diverse Projekte im Bereich Animation und Kultur enthalten.

- Sonderschulung:  
CHF 43.82 (43.25)/Einw.

- Gemeindebeitrag an  
Kantons-/Berufsschulen:  
CHF 74.15 (70.80)/Einw.

Die Kosten im Bereich der Informatik steigen jedoch im Budget 2024 nochmals stark an. Die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler mit iPads sowie der Lehrpersonen mit Laptops führt zu hohen Investitionen für Geräte und Infrastruktur, deren Amortisationskosten sich in der Erfolgsrechnung erstmals niederschlagen. Ebenfalls erhöhen sich die Personalaufwendungen durch zusätzlich benötigtes Betreuungs- und Unterhaltspersonal.

Im Budget 2024 sind einmalige Beratungsaufwendungen für Organisationsanpassungen in der Schulleitung enthalten.

Die budgetierten Aufwendungen bei den Schulliegenschaften liegen im Bereich der Vorjahresbudgets/-Rechnungen.

Im Budget 2024 muss wieder mit leicht höheren Kosten für die Sonderschulung gerechnet werden, da seit Ende 2021 vermehrt Schülerinnen und Schüler aus Neuenhof in Sonderschulen beschult werden müssen.

Bei den Gemeindebeiträgen an die Berufsbildung fallen leicht höhere Kosten an, da einerseits etwas mehr Lernende Berufsschulen besuchen und andererseits durchschnittlich etwas höhere Beiträge an die Berufsschulen zu entrichten sind.

### 3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT

- Umsetzung Kulturbe-  
schluss GV 21. Juni 2021

- Beiträge an Ortsvereine  
und Kulturorganisationen  
bleiben unverändert

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 hat der Schaffung einer Kulturstelle zugestimmt. Die Umsetzung ist im Budget 2024 ab 1. Juli 2024 vorgesehen.

Die Beiträge an die Ortsvereine werden analog zum Budget des Vorjahres ausgerichtet. Zudem wurde wiederum ein Betrag für die finanzielle Unterstützung von Vereinen bei einzelnen Veranstaltungen eingesetzt.

Die Beiträge an die kommunalen und regionalen Kulturorganisationen bleiben unverändert zu Vorjahresbudget und Rechnung 2022.

## 4 GESUNDHEIT

- Pflegefinanzierung:  
CHF 185.39 (191.00)/Einw.
- Spitex:  
CHF 60.89 (62.05)/Einw.

Die Beiträge an die Pflegefinanzierung (Beitrag pro Pflege- tag der Einwohner, die in Pflegeheimen betreut werden) sind im Rechnungsjahr 2022 gegenüber den Vorjahren konstant geblieben. Zurzeit darf eine gewisse Stagnation festgestellt werden, so dass im Jahre 2023 der budgetierte Aufwand nicht erreicht werden wird. Daher wird für 2024 mit Aufwen- dungen analog dem Rechnungsjahr 2022 gerechnet.

Die Beiträge an die Spitex Wettingen-Neuenhof werden im Budgetjahr 2024 eher tiefer ausfallen, da sowohl Anzahl be- treuter Patienten wie auch die Höhe der bezogenen Leis- tungen das Niveau gemäss Jahresrechnung 2020/2021 errei- chen werden.

## 5 SOZIALE WOHLFAHRT

- Sozialwesen und Asylwesen:  
CHF 412.08 (448.38)/Einw.)
- Beiträge an familienergän- zende Kinderbetreuung  
CHF 36.85 (37.68)/Einw.)
- Heimversorgung Jugend- liche:  
CHF 237.07 (249.45)/Einw.)
- Leistungen an Kranken- versicherer  
CHF 33.71 (39.35)/Einw.)

Erfreulicherweise sind die Aufwendungen im Bereich „Sozi- alhilfe und Asylwesen“ seit 2020 weiter sinkend. Der Ge- meinderat ist sich jedoch bewusst, dass die Kosten aufgrund der Entwicklungen in der Schweiz, aber auch international jederzeit eine gegenläufige Tendenz haben können. Im Budget 2024 wurde mit einer gleichbleibenden Anzahl Sozi- alhilfebezügern wie 2023 gerechnet.

Beim Asylwesen wird weiter von steigenden Fallzahlen aus- gegangen. Der Gemeinderat rechnet jedoch damit, dass im Jahre 2024 weiterhin eine hohe Anzahl Asylsuchende in der kantonalen Unterkunft in Neuenhof betreut werden kann.

Für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde entspre- chend der bewilligten Gesuche ein gegenüber dem Vorjahr gleichbleibender Betrag in das Budget 2024 aufgenommen.

In der ersten Hälfte des Jahres 2023 mussten weniger Auf- wendungen für Alimentenbevorschussungen getätigt wer- den. Daher wurde auch im Budget 2024 ein verminderter Be- trag eingesetzt.

Wie in den Vorjahren hat die Gemeinde Neuenhof über CHF 2,1 Mio. an die Nettokosten der Heimversorgung von Jugendlichen zu entrichten.

Weiterhin sehr hoch fällt der Betrag aus, der die Gemeinde für von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht bezahlte Prä- mien- und Leistungsrechnungen von Krankenkassen ausbe- zahlen muss.

## 6 VERKEHR

- Strassenunterhalt:  
CHF 98.35 (95.85)/Einw.
- Strassenbeleuchtung:  
CHF 28.05 (26.10)/Einw.
- Winterdienst:  
CHF 12.10 (14.50)/Einw.

Die Aufwendungen für den Strassenunterhalt im Budget 2024 wurden aufgrund von konkreten Sanierungsvorhaben wiederum überdurchschnittlich berücksichtigt.

Die laufende Unterhaltsplanung zeigt, dass einzelne Strassenbeleuchtungen zu ersetzen sind. Zudem muss mit nochmals deutlich erhöhten Kosten für den Energiebezug gerechnet werden.

Die Kosten für den Winterdienst werden aufgrund des langjährigen Durchschnittes bezüglich Wintertagen budgetiert.

## 7 UMWELT, RAUMORDNUNG

### ABWASSER-BESEITIGUNG

- Aufwandüberschuss  
CHF 260'200
- Steigende Betriebs- und Unterhaltskosten
- Finanzplan zeigt, dass die Tarifstruktur im Jahr 2024 beibehalten werden kann
- Aufwandüberschuss wird zu Lasten des Eigenkapitals verbucht

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	1'223'500	1'137'000	1'057'084.85
Betrieblicher Ertrag	938'300	873'300	949'244.08
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 285'200	- 263'700	- 107'840.77
Ergebnis aus Finanzierung	25'000	24'900	25'328.00
Operatives Ergebnis	- 260'200	- 238'800	- 82'512.77
a.o. Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis	- 260'200	- 238'800	- 82'512.77

Auch 2024 müssen weiter erhöhte Kosten im Bereich Unterhalt bei der Abwasserbeseitigung budgetiert werden. Zudem müssen höhere Beiträge an den Abwasserverband geleistet werden, da dieser zusätzlichen Abgaben und Kosten für erweiterte Reinigungsverfahren zu tragen hat.

Insgesamt ergibt sich ein budgetierter Aufwandüberschuss. Dieser wird gemäss Finanzplanung zu Lasten des hohen Eigenkapitalbestandes verbucht.

### ABFALL-BEWIRTSCHAFTUNG

- Aufwandüberschuss  
CHF 29'600
- Unveränderte Tarife

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	858'600	883'700	855'627.26
Betrieblicher Ertrag	825'000	799'000	831'526.36
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 33'600	- 84'700	- 24'100.90
Ergebnis aus Finanzierung	4'000	3'700	4'265.00
Operatives Ergebnis	- 29'600	- 81'000	- 19'835.90
a.o. Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis	- 29'600	- 81'000	- 19'835.90

Das Budget 2024 rechnet mit einer veränderten Kostenstruktur gegenüber dem Budget 2023 und der abgeschlossenen Jahresrechnung 2022. Die Gründe sind eine im Jahre 2023 durchgeführte Submission, welche zu geringen Minderkosten führt sowie deutliche verändert Marktpreise bei den gesondert gesammelten Abfallfraktionen (Papier, Karton, Altmetalle, etc.).



## 8 VOLKSWIRTSCHAFT

### ÜBRIGE BEREICHE

- Konzessionsgebühren Elektrizität CHF 215'000

Die budgetierten Einnahmen der Einwohnergemeinde aus Konzessionsgebühren der ewn betragen praktisch unverändert CHF 215'000.

## 9 FINANZEN UND STEUERN

- Steuerfuss 112 % (bisher 112 %)
- Steuererträge stabilisieren sich auf hohem Niveau
- Weiterhin überdurchschnittliche Einnahmen aus Sondersteuern

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Steuerertrag nat. Personen	16'850'000	16'340'000	17'132'614.60
Quellensteuerertrag	9'000'000	850'000	932'516.15
Ertrag aus Aktiensteuern	1'600'000	1'300'000	1'896'648.85
Nach- und Strafsteuern	100'000	60'000	160'519.85
Grundstückgewinnsteuern	400'000	250'000	430'107.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	30'000	30'000	20'470.00

Die Entwicklung der Steuereinnahmen natürlicher Personen 2020 bis 2022 war trotz Einflüssen der Covid-19-Pandemie sehr erfreulich. Auch im laufenden Rechnungsjahr 2023 werden die budgetierten Werte soweit bekannt übertroffen werden.

Der Gemeinderat hat daher trotz schwieriger ökonomischer Entwicklung und damit nicht auszuschliessender negativer wirtschaftlicher Entwicklungen beschlossen, den Steuerertrag im Budget 2024 analog der Steuererträge 2020 bis 2022, bereinigt um Sondereffekte, zu budgetieren.

Bezüglich der Einnahmen von juristischen Personen muss aufgrund der beschlossenen Steuerreformen mit einer Stagnation der Erträge gerechnet werden.

Die Einnahmen aus Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern) werden gemäss allgemeiner Einschätzung auch im Jahre 2024 analog der Erträge 2020 bis 2022 budgetiert.

### WERTUNG DES ERGEBNISSES

- Kostenentwicklung bleibt zentrales Element der Finanzplanung
- Ziel des Schuldenabbaus erreicht

Der vorliegende Finanzplan für die Planperiode 2025 bis 2033 zeigt auf, dass die höheren Steuereinnahmen den verminderten Beitrag aus dem Kantonalen Finanzausgleich nicht zu kompensieren vermögen. Daher können die Rechnungsergebnisse nur bedingt ausgeglichen gestaltet werden. Der im Jahre 2023 getätigte Verkauf von Finanzvermögen (Villa Ermitage) hat zu einem massiven Abbau der Verschuldung geführt. Diese ermöglicht es, dass trotz tendenziell steigender Zinsen, die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (Dorfstrasse, Rüslerstrasse, Sanierung von Werkhof und Schulhäuser etc.) finanziert werden können.

## Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Verpflichtungs- und Budgetkredite. Sie präsentiert sich wie folgt:

Investitions-rech-nung Zusammenzug	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Total Investitionsrechnung</b>	<b>3'562'000</b>	<b>3'562'000</b>	<b>3'048'000</b>	<b>3'048'000</b>	<b>1'712'204.75</b>	<b>1'712'204.75</b>
Allgemeine Verwaltung	350'000	0	155'000	0	399'365.70	0
Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	32'000	0	120'000	0	130'731.00	0
Bildung	500'000	0	1'300'000	0	182'177.45	0
Kultur, Sport, Freizeit	240'000	0	86'000	0	575'887.50	0
Gesundheit	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
Verkehr	2'165'000	0	1'075'000	0	155'107.25	0
Umweltschutz und Raumordnung	300'000	50'000	260'000	20'000	109'350.65	146'731.55
Volkswirtschaft	25'000	0	32'000	0	12'853.65	0
Finanzen und Steuern	50'000	3'512'000	20'000	3'028'000	146'731.55	1'565'473.20

## Kreditkontrolle

Nachfolgend sind die von der Einwohnergemeindeversammlung mit separatem Traktandum beschlossenen Kredite aufgeführt, deren Kreditabrechnungen der Einwohnergemeindeversammlung noch nicht vorgelegt resp. von der Einwohnergemeindeversammlung noch nicht genehmigt wurden.

<b>Kreditkontrolle Einwohnergemeinde</b>				
(+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
<b>Kredit</b>	<b>Kreditbetrag</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2023</b>	<b>Ausgaben / Einnahmen 2024</b>	<b>geplant ab 2025 / Bemerkungen</b>
<b>EINWOHNERGEMEINDE</b>				
Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Gemeindebeitrag, GV 25.06.2019	186'561	186'561		
Sanierung historische Holzbrücke und Stahlbrücke Wettingen/ Neuenhof, GV 25.06.2018	246'875	246'875		
Standortmarketing, GV 20.12.2010	250'000	152'000	25'000	
Sanierung Sportplatz Stausee GV 21.06.2021	605'700	605'700		
Entwicklung Händli, GV 22.11.2021	520'000	400'000	120'000	
Gemeindeliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, GV 21.11.2021	350'000	250'000	100'000	
Schulliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, GV 21.11.2021	1'120'000	700'000	250'000	170'000
Schulinformatik, Investition Erweiterung und Erneuerung, GV 21.11.2021	450'000	450'000		
Spiel- und Begegnungsplätze Zentrum GV 24.11.2021	1'100'000	1'100'000		
Dorfstrasse; Neugestaltung und Sanierung GV 21.11.2022	1'530'000	0	1'230'000	300'000

<b>Kreditkontrolle</b> (+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
<b>Abwasserbeseitigung</b>				
<b>Kredit</b>	<b>Kredit- betrag</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2023</b>	<b>Ausgaben / Einnahmen 2024</b>	<b>geplant ab 2025 / Bemerkun- gen</b>
<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>				
Generelle Entwässerungsplanung 2. Generation GEP 2, GV 22.11.2021	720'000	400'000	100'000	220'000
Dorfstrasse; Siedlungsentwässerung	205'000	0	200'000	5'000

### Investitionskredite ohne Traktandierung

Nachfolgende Kredite werden als Budgetkredite für das Budgetjahr 2024 beantragt:

<b>Bereich</b>	<b>Kreditbeschrieb</b>	<b>Betrag</b>
Feuerwehr	Ersatzbeschaffung Arbeitsanzüge	CHF 32'000
Sportplatz	Beschaffung Bewässerungsanlage	CHF 120'000
Verkehr	Planung Rüslerstrasse	CHF 150'000
	Sanierung Poststrasse inkl. Landererb	CHF 120'000
	Ersatzbeschaffung Strassenwischmaschine	CHF 300'000
	Sanierung Stock- und Weststrasse	CHF 170'000
Verwaltungsliegenschaften	Planungskredit Renovation Gemeindehaus	CHF 150'000
Schulliegenschaften	Sanierung Treppenanlage und Stützmauer sowie Absturzsicherung und Fenstersanierung Aula	CHF 250'000
Beleuchtung	Hafnerweg/Hinterhagweg	CHF 120'000

### Dekretsbeiträge als Investitionskredite

Die Gemeinde hat sich an Investitionen des Kantons Aargau auf dem Gemeindegebiet mit Beiträgen zu beteiligen. Im Budgetjahr sind folgende Positionen einzustellen:

<b>Bereich</b>	<b>Kreditbeschrieb</b>	<b>Betrag</b>
Verkehr	Strassenbeleuchtung BHS Klostersrüti	CHF 75'000

